



Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-V)

zwischen dem/r Tierhalter/in bzw. dem Alp- und Sömmerungsbetrieb (Alpmeister/in)

Name/Vorname:

Adresse: PLZ, Ort

in der Folge Tierhalter/in genannt

und dem/r Tierarzt /Tierärztin bzw. der Tierarztpraxis

Name/Vorname bzw. Praxis:

Adresse: PLZ, Ort

in der Folge Tierarzt/Tierärztin genannt

für die Tierarten:

Rinder Schafe Ziegen Pferde Schweine

andere:

Diese Vereinbarung stellt eine Tierarzneimittel-Vereinbarung im Sinne der TAM-Verordnung (TAM-V) dar. Das Merkblatt „Umgang mit Tierarzneimitteln“ des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) des Kantons Graubünden, datiert vom Mai 2005, gilt als integrierter Bestandteil dieser Tierarzneimittel-Vereinbarung.

Mit dieser Vereinbarung werden die notwendigen Bedingungen wie folgt geregelt:

1. Der/die Tierarzt/Tierärztin ist für die Betreuung der bezeichneten Tierarten verantwortlich und besucht den Betrieb des/r Tierhalters/in jährlich mindestens zweimal (Alp- und Sömmerungsbetriebe mindestens einmal) und überprüft und dokumentiert dabei mittels Checkliste die Vorgaben gemäss Anhang 1 der TAM-V.
2. Der/die Tierarzt/Tierärztin verbindet die Betriebsbesuche gemäss dieser Vereinbarung wenn möglich mit einem Bestandesbesuch, zu dem er/sie vom/von der Tierhalter/in gerufen wird, weil ein Tier erkrankt ist. Er/sie kann den Betriebsbesuch jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wenn die aktuellen Zustände eine korrekte Durchführung des Betriebsbesuches nicht erlauben.
Wenn seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind, kann ein Betriebsbesuch auch ohne gleichzeitigen Bestandesbesuch durchgeführt werden.
3. Betriebsbesuche werden wie folgt entschädigt:
 - Pauschal nach Zeitaufwand bis 15 Min. Dauer, Fr. 40.-- pro Besuch (inkl. MwSt.)
 - Der zeitliche Mehraufwand (über 15 Minuten Dauer) wird zu einem Ansatz von Fr. 204.-- pro Stunde (inkl. MwSt.) verrechnet.

Bei Betriebsbesuchen sind die Kosten für den Weg (Lohn und Autokosten) in den Ansätzen inbegriffen. Wird der Betriebsbesuch mit einem Bestandesbesuch verbunden, gelten die praxisüblichen Besuchstaxen. Kann der Betriebsbesuch nicht mit einem Bestandesbesuch kombiniert werden, fällt zusätzlich die praxisübliche Besuchstaxe an. Bei Alp- und Sömmerungsbetrieben werden die Wegkosten in jedem Fall verrechnet und zwar nach praxisüblichen Tarifen.

4. Der/die Tierhalter/in (Bei Alp- und Sömmerungsbetrieben die verantwortliche Person) verpflichtet sich die Anweisungen des/der Tierarztes/Tierärztin bezüglich Tierarzneimittel zu befolgen und namentlich nicht mehr Tierarzneimittel zu beziehen als nach Art.11 Abs.2 TAM-V zulässig ist und die bezogenen Tierarzneimittel nur für die vom/von der Tierarzt/Tierärztin bezeichnete Tierart und Indikation einzusetzen. Er/sie führt über jeden Bezug auf Vorrat in der Inventarliste und jeden Einsatz im Behandlungsjournal Buch. Der Einsatz der abgegebenen Arzneimittel bei anderen Tierarten ist verboten.
Die Lagerungs- und Aufbewahrungsvorschriften für auf dem Betrieb vorhandene Tierarzneimittel gemäss Art. 22 TAM-V werden durch den/die Tierhalter/Tierhalterin eingehalten.
5. Der/die Tierarzt/Tierärztin verpflichtet sich während der Dauer der Vereinbarung für die vertraglich genannten Tierarten den Notfalldienst zu gewährleisten.
Für Ferienabwesenheiten bezeichnet er/sie eine Stellvertretung.
6. Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sie sich automatisch und kann dann jederzeit auf 2 Monate gekündigt werden. Ist die Vereinbarung gekündigt, darf ein Betriebsbesuch nur noch durchgeführt werden, wenn
 - a. seit dem letzten Betriebsbesuch mehr als 6 Monate vergangen sind,
 - b. der/die Tierhalter/in eine Abgabe von Tierarzneimitteln auf Vorrat verlangt.
7. Besonderes (zutreffendes ankreuzen):
 - Der/die Tierarzt/Tierärztin ist als FTVP für den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln, gemäss den Art. 19 – 21 TAM-V, ausgebildet.
 - Der/die Tierhalter/in erfüllt die Voraussetzungen für den Bezug von Tierarzneimitteln zur Schmerzausschaltung gem. Art. 8 Abs. 2 TAM-V für die Eingriffe Enthornung und Frühkastration.

8. Weitere Abmachungen:

.....

.....

.....

Datum, Ort:

Unterschrift Tierhalter/Tierhalterin:

.....

.....

Datum, Ort:

Unterschrift Tierarzt/Tierärztin:
Praxisstempel

.....

.....